



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Biologie (120 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2024/2025 das Studium im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Beim Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Masterstudiengangs Biologie (120 Leistungspunkte) ist es, die theoretischen und methodischen Kenntnisse der Biologie zu festigen und spezielle umfassende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu erwerben. Der Studiengang soll die Fähigkeit des systematisch-wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und logisch-analytisches Denken schulen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, biologische wissenschaftliche Forschungsarbeiten weitgehend selbständig durchzuführen. Die bzw. der Studierende soll insbesondere in die Lage versetzt werden, selbständig Aufgaben zu erkennen, zu strukturieren, auf dieser Grundlage zu arbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen, gemeinschaftlich und problemorientiert mit Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenzuarbeiten und Grundlagenwissen auch praxisbezogen anzuwenden.

(2) Im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf dem Gebiet der Biologie die ihnen gestellten Aufgaben in Hochschulen, Forschungsinstituten, Industrie oder Verwaltung zu erfüllen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem biowissenschaftlichen Studiengang (mindestens 180 Leistungspunkte) oder einem vergleichbaren Studiengang der Lebenswissenschaften (mindestens 180 Leistungspunkte) erfolgt sein. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für das Masterstudium Biologie werden aktive Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- b. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche Übersetzung;
- c. Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Winter- oder Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Biologie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/-en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (2) Aus dem Angebot der wahlobligatorischen Projektmodule (jeweils 15 Leistungspunkte) müssen sich die Studierenden drei Module auswählen. Mindestens zwei dieser Module müssen dabei aus dem Bereich B1 stammen (siehe Studiengangübersicht). Werden mehr als die geforderten drei Wahlpflichtmodule absolviert, gehen unter Berücksichtigung der Regelung des Satz 2 die Noten der am besten bewerteten Wahlpflichtmodule in die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs ein.
- (3) Es müssen zwei Forschungsgruppenpraktika (jeweils 15 Leistungspunkte) absolviert werden. Eines der beiden Forschungsgruppenpraktika kann in einem anderen Institut bzw. in einer anderen Fakultät oder in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt werden. Hierzu sind ein Antrag und die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses zwingend erforderlich. Die Betreuung muss in diesem Fall von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biologie übernommen werden.
- (4) Es muss außerdem eine Projektstudie (15 Leistungspunkte) durchgeführt werden, die der Erarbeitung wesentlicher Methoden zur Auswertung eigener experimenteller Daten und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur aus dem Fachgebiet der Masterarbeit dient.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
 - a. Vorlesungen: Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium.
 - b. Seminare: Vermittlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen sowie Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. In Seminaren lernen die Studierenden, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber

sachgerecht und kritisch zu referieren und zu diskutieren. Seminare dienen damit der Anleitung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

- c. Projektseminare: dienen der Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen biowissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team.
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung. Übungen dienen ferner der Selbstkontrolle des Wissenstands und der Anleitung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Denken.
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung.
- f. Praktika: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen
 - Laborpraktika: Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biologischen Fragestellungen. Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In den Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt.
 - Geländepraktika: Erwerb von Formenkenntnis; Beobachtung des Verhaltens von Organismen, Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen.
- g. Exkursionen: Vertiefung von Artenkenntnis unter wissenschaftlicher Leitung.
- h. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8

Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Biologie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Dauer in der Regel 30 Minuten.
- b. Klausur: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt i. d. R. zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung und Diskussion von i. d. R. nicht mehr als 10 Seiten zur Vorlage beim Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin.
- d. Referat: In einem Referat werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert i. d. R. 30 Minuten.
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von i. d. R. nicht mehr als 10 Seiten.
- f. Masterarbeit und Verteidigung: Näheres dazu unter § 10.

(3) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Protokoll: gemäß Abs. 1 lit. c, aber i. d. R. nicht mehr als 5 Seiten.
- b. Wissenschaftlicher Vortrag: gemäß Abs. 1 lit. d, jedoch von i. d. R. 15 Minuten Dauer.

(4) Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachvollziehbar ausgewiesen und nachprüfbar sein.

(5) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Jedoch ist eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung im Abschlussmodul ausgeschlossen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der vom Fakultätsrat durch Beschluss bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit (27 Leistungspunkte) und die Verteidigung (3 Leistungspunkte). Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen beide Teilleistungen mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine selbständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente und wird unter Anleitung durchgeführt.

(3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweist. Der Beginn der Masterarbeit ist nicht an den Studienjahresablauf gebunden.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin/Juniorprofessorin bzw. den fachlich zuständigen Professor/Juniorprofessor oder eine Person aus den in § 33a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen des Instituts für Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I. Soll die Masterarbeit in einem anderen Institut bzw. in einer anderen Fakultät oder in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt werden, ist hierzu auf Antrag die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses zwingend erforderlich. Eines der Gutachten muss in diesem Fall von einer Professorin/Juniorprofessorin bzw. einem Professor/Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biologie angefertigt werden. Thema, Bearbeitungsbeginn sowie Abgabetermin der Masterarbeit werden aktenkundig gemacht.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um i. d. R. einen Monat verlängern.

(6) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten.

(7) Der schriftliche wie auch mündliche Teil des Abschlussmoduls können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher identischer elektronischer Fassung als PDF beim Prüfungsamt einzureichen. Verzögerungen beim Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer) bewertet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Abschlussarbeit zuständig. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer muss promoviert sein und einer anderen Arbeitsgruppe angehören. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

(11) Die mündliche Leistung in Form einer Verteidigung findet nach Begutachtung der Masterarbeit statt und erfolgt nur, wenn die Bewertung der Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ erfolgt ist. Sie besteht aus einer Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit von in der Regel 20 Minuten Dauer und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion von maximal 40 Minuten Dauer. Dabei soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Masterarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Prüferinnen bzw. Prüfern. Unter ihnen muss mindestens eine bzw. einer der beiden Erst- oder Zweitprüferinnen bzw. Erst- oder Zweitprüfer sein. Ein Mitglied der Kommission muss Professorin/Juniorprofessorin bzw. Professor/Juniorprofessor des Instituts für Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I sein. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer können mit Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an der mündlichen Leistung teilnehmen.

(12) Masterarbeit und die Verteidigung bilden im Verhältnis 3 zu 1 die Note des Abschlussmoduls.

(13) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 15.05.2024 beschlossen; der Senat hat hierzu am 12.06.2024 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2024/2025 das Studium im Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2026 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.01.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 28) tritt zum 01.04.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht: Master Biologie – 120 LP

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
BIO.08457	Abschlussmodul (MSc Biologie)	Ja	1	30	Nein	Nein	Masterar- beit und Verteidi- gung	30/120	3. oder 4.
BIO.08472	Forschungsgruppenpraktikum I	Ja	15	15	Nein	Nein	Praktikums- bericht	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
BIO.08474	Forschungsgruppenpraktikum II	Ja	15	15	Nein	Nein	Praktikums- bericht	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
BIO.04524	Projektstudie Datenanalyse und Präsentation	Ja	9	15	Nein	Nein	Praktikums- bericht oder Referat	15/120	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule									
B1 (mindestens 30 LP)									
BIO.07663	Project module 'Evolutionary Animal Ecology' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	mündliche Prüfung und Hausarbeit	15/120	1. oder 2.
BIO.07664	Project module 'Field Ecology' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.07662	Project module 'General Zoology' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	Praktikums- bericht und Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.07661	Project module 'Methods of Systematic Botany' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur oder Referat	15/120	1. oder 2.

BIO.07665	Project module 'Nature Conservation' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.07666	Project module 'Spatial Ecology and Modeling' (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	Hausarbeit und Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.07012	Project module Developmental Biology / Projektmodul Entwicklungsbiologie (MSc)	Nein	15	15	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur und Praktikumsbericht und Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.08461	Project module Ecology of Plant Model Organisms / Projektmodul Ökologie von pflanzlichen Modellorganismen (MSc)	Nein	15	15	Ja	Nein	Praktikumsbericht und Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.08475	Project module Molecular Animal Physiology / Projektmodul Molekulare Tierphysiologie (MSc)	Ja	15	15	Ja	Nein	Referat und mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.08251	Project module Molecular Biology of Organelles / Projektmodul Molekularbiologie von Organellen	Nein	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.08366	Project module Molecular Cell Biology / Projektmodul Molekulare Zellbiologie (MSc)	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.07017	Project module Molecular Mechanisms in Developmental Genetics / Projektmodul Molekulare Mechanismen in der Entwicklungsgenetik (MSc)	Nein	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.07003	Project module Molecular Microbiology / Projektmodul Molekulare Mikrobiologie (MSc)	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.

BIO.07020	Project module Molecular Physiology of Microorganisms / Molekulare Physiologie der Mikroorganismen (MSc)	Ja	14	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
BIO.07013	Project module Molecular Plant Genetics / Projektmodul Molekulare Pflanzengenetik (MSc)	Nein	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur und Referat	15/120	1. oder 2.
BIO.08252	Project module Plant Development and Stress Responses / Projektmodul Pflanzliche Entwicklung und Stressantworten	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2.
B2 (maximal 15 LP)									
AGE.07022	Projektmodul Molekulare Ernährungs- und Ertragsphysiologie der Pflanze / Project module Molecular Physiology of Plant Nutrition and Crop Yield	Nein	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15/120	1. oder 2.
AGE.05211	Projektmodul Phytopathologie für MS Biologie	Nein	15	15	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	15/120	1. und 2. und 3.
BCT.05481	Projektmodul Nukleinsäurebiochemie	Nein	13	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
BCT.03352	Projektmodul Pflanzenbiochemie	Nein	12	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
BCT.05061	Projektmodul Pflanzenbiochemie (IPB)	Nein	12	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Vortrag oder Protokoll	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.

BCT.05482	Projektmodul Zellbiochemie und Virologie	Nein	13	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
IML.04364	Projektmodul Molekulargenetik / Medizinische Immunologie	Nein	14	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Referat oder Klausur oder Praktikumsbericht (Molekulargenetik) und mündl. Prüfung oder Klausur (med. Immunologie)	15/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
INF.06290	Modelling species distribution and biodiversity patterns	Nein	15,5	15	Ja	Nein	Wissenschaftlicher Vortrag Teil I, Wissenschaftlicher Vortrag Teil II, Protokoll, Wissenschaftlicher Vortrag (eigenständiges Projekt)	15/120	1. oder 3.